



GEMEINDE WIENEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN AM BERG 7. ÄNDERUNG DACHFORMEN Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

- Grenze des Geltungsbereiches**
- DACHFORM**
 - Satteldach, Walmdach, höhenversetztes Pultdach oder Flachdach für Staffelgeschoss
 - Satteldach, Walmdach oder höhenversetztes Pultdach, Dachneigung 35° - 40°.
 - Bei höhenversetzten Pultdächern darf der First die Wandhöhe um max. 6,0 m überschreiten.
- STAFFELGESCHOSS (St.)**
 - das Staffelgeschoss darf die Wandhöhe um max. 3,0 m überschreiten.
 - Rücksprung in einer Tiefe von mind. 2,0 m, 3-seitig, jedoch latsseitig zwingend.
 - Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- WANDHÖHE**
 - Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Attika.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Ausgearbeitet:
Bauautor:
Dipl.-Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.-Ing. Wolfgang Schöffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 20.11.2013

Präambel:
Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung - BayVerf - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

- Die Gemeinde Wiesen hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2013 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 beteiligt.
- Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.11.2013 und die Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Wiesen hat mit Beschluss des Gemeinderates Wiesen vom 03.02.2014 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.11.2013 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wiesen, den

Stempel
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Gemeinde Wiesen, den

Stempel
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungsplanes wurde am 13.02.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gemeinde Wiesen, den

Stempel
Bürgermeister

